

Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen bei Kassensystemen

Vorsteuerabzug bei Holding- und Organschaftsstrukturen

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

- Veröffentlicht am 18. März 2016
- „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie eine Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Problem

- Die Veränderungen hinsichtlich steuerrelevanter Geschäftsvorfälle - die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nachträglich, d. h. nach Dateneingabe, vorgenommen werden
- Dazu zählen u.a.:
 - nicht dokumentierte Stornierungen,
 - nicht dokumentierte Änderungen mittels elektronischer Programme oder
 - Einsatz von Manipulationssoftware (z. B. Phantomware, Zapper).

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Ziel:

- Bei Kassenaufzeichnungen, soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und
- Manipulationen ausgeschlossen werden

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Maßnahmenkatalog:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (aber es besteht keine Registrierkassenpflicht)
- Einführung einer Kassen-Nachschau
- Sanktionierung von Verstößen

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.
- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

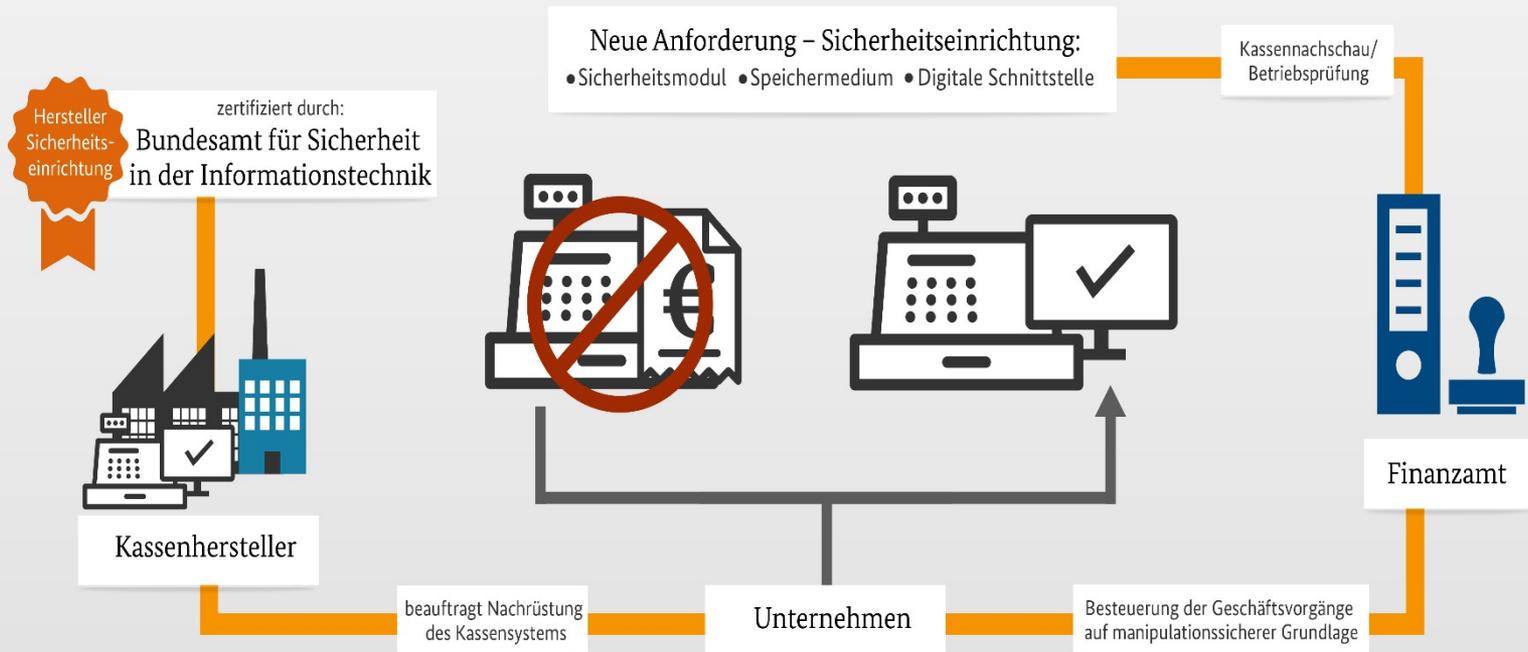
Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

- Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und
- müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden... wie schon bei den GoBD aufgeführt

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Einführung einer Kassen-Nachschau

- Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO,
- sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte
- unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme...wie schon bei der USt-Nachschau aufgeführt

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Einführung einer Kassen-Nachschau

- ohne vorherige Ankündigung und
- außerhalb einer Außenprüfung,
- während der üblichen Geschäfts-und Arbeitszeiten
Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten,
- um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können

1) Kassensysteme

Referentenentwurf

Sanktionierung von Verstößen

- Der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Abs.1 AO ergänzt.
- Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 bis 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

Vorsteuerabzug einer Führungsholding (geschäftsführenden Holding) und zur umsatzsteuerlichen Organschaft

- Voller Vorsteuerabzug einer geschäftsführenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teil nimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen
- Steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören, stellen keine Hilfsumsätze im Sinne des § 43 Nr. 3 UStDV dar.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

Fraglich war auch, ob eine GmbH & Co. KG im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft Organgesellschaft sein kann.

- Besteht eine Organschaft, sind die im Inland gelegenen Unternehmensteile des Organträgers und seiner Organgesellschaften als ein Unternehmen zu behandeln
- und der Organträger wird Steuerschuldner für alle Leistungen, die der Organkreises gegenüber Dritten erbringt.
- Liegt eine Organschaft vor, wirkt sich dies deshalb auf die Höhe der gegenüber dem Organträger festzusetzenden Umsatzsteuer aus.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, dass

- eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist,
- was nach bisher Auffassung ein Verhältnis der Unterordnung der Organgesellschaft unter den Organträger voraussetzt.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Der BFH ist im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015 C-108/14 und C-109/14, Larentia + Minerva und Marenave Schiffahrt (EU:C:2015:496) zu dem Ergebnis gelangt,
- dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG jedenfalls insoweit unionsrechtswidrig ist,
- als die Vorschrift vorsieht, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer Rechtsform nicht Organgesellschaft sein kann.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Weiter hat der BFH entschieden, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Begriff "juristische Person" auch eine GmbH & Co. KG umfasst.
- Ob das weitere Erfordernis des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, dass die Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein muss, mit Unionsrecht vereinbar ist, ließ der BFH offen.

2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Der V. Senat des BFH hat dazu mit Urteil vom 2. Dezember 2015 V R 15/14 die Auffassung vertreten, es sei weiter daran festzuhalten, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte bei der Organgesellschaft verfügen muss und
- dass zudem im Regelfall eine personelle Verflechtung über die Geschäftsführung der Organgesellschaft bestehen muss.

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
